

Der Gemeindearbeiter

Zeitschrift für die Interessen der Handwerker, Arbeiter und Bediensteten in den Gemeinde-, Kreis- und Provinzial-Betrieben
Organ des Zentralverbandes der Gemeindearbeiter und Straßenbahner Deutschlands
:: Mitglied des Gesamtverbandes der christlichen Gewerkschaften ::

Erscheint alle 14 Tage. Für Mitglieder gratis.
Durch die Post bezogen vierteljährlich 1,50 Mk.

Fernsprecher N 2538.
Redaktionschluss Montags
Mittags vor Erscheinen d. Blattes.

Anzeigenpreis für die viergespaltene Zeitungszeile 20 Pf. Anzeigen d. Ortsgruppen 10 Pf.

No 5

C. S. I. N. den 8. März 1919.

VII. Jahrgang.

Tarifverträge zwischen Stadtgemeinden und Gewerkschaften.

Den Vereinbarungen, die im November vorigen Jahres zwischen den Arbeitgeberverbänden und Gewerkschaften abgeschlossen wurden, sind auch die maßgebenden Organisationen der deutschen Städte beigetreten. Danach erkennen sie die Gewerkschaften als die berufene Vertretung der Arbeiterschaft an und erklären sich ferner bereit, kollektive Arbeitsverträge abzuschließen und die vorgesehenen paritätischen Einrichtungen zur glatten Durchführung derselben zu schaffen.

Es konnte nicht ausbleiben, daß bei der früheren einseitigen Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse durch die Verwaltungen die Arbeiterinteressen vielfach zu kurz kamen. Den Gewerkschaften war meist nur eine indirekte Einwirkung möglich durch die Stadtverordnungen. Jedoch konnte im Laufe der Zeit mit wachsender Gemüthsregung festgestellt werden, daß den Anträgen der Arbeiterorganisationen in steigendem Maße Rechnung getragen wurde. Das ist besonders während des Krieges der Fall gewesen. Daraus konnte man die Hoffnung schöpfen, daß nach Beendigung des Krieges den gewerkschaftlichen Organisationen doch ein größerer Einfluß auf die Gestaltung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse eingeräumt würde wie vormals. Die infolge des verlorenen Krieges hervorgerufenen Umwälzungen haben diese Entwicklung wesentlich beschleunigt. Eine ganze Anzahl Städte haben sich bereit erklärt, mit den Gewerkschaften Tarifverträge abzuschließen. Um aber mögliche Einseitigkeiten in den Tarifverhältnissen zu erzielen, haben die Organisationen der Städte, der deutsche Städtetag und der Reichsstädtebund zunächst die Angelegenheit in die Hand genommen. Der deutsche Städtetag ist die Organisation der deutschen Städte mit mehr als 25 000 Einwohner, wozu die kleinen Städte dem Reichsstädtebund angehören. Der Vorstand des deutschen Städtetages, ernannte Anton Kammor einen besonderen Ausschuss, der mit den in Frage kommenden Arbeiterorganisationen die Tarifverhandlungen führen sollte. Anfang Februar erhielten wir die Mitteilung, daß der Städtetag diese Verhandlungen allein mit dem sozialdemokratischen Verbände der Gemeinde- und Arbeiterbeiräte geführt und mit diesen Richtlinien für Tarifverträge zwischen Stadtgemeinden und städtischen Arbeitern aufgestellt habe. Die Nichtzustimmung unserer Verbände wurde wie folgt zu entschuldigen versucht: „Im Hinblick auf die überaus gespannte Lage in einer ganzen Reihe

von Städten mülten die Verhandlungen mit allergrößter Beschleunigung ihrem Abschluß zugeführt werden. Aus diesem Grunde war es bodenständigerweise nicht möglich, außer dem Verbände der Gemeinde- und Staatsarbeiter gleichzeitig noch Verbände anderer Richtungen oder Podgruppen hinzuzuziehen.“ Es ist aber auf Verlangen des Städtetages ausdrücklich der Vorbehalt gemacht worden, daß sowohl auf Arbeitgeber- wie auf Arbeitnehmerseite anderen Verbänden die Möglichkeit des Beitritts jederzeit offenstehe.

Wir haben unterdessen dem Städtetag gegenüber kein Bedenken gemacht, daß uns die Durchsetzung dieser wichtigen Angelegenheit und ebenso die hierfür gegebene Erklärung höchst befremdlich erscheine. Auf keinen Fall würden wir uns eine Ausschaltung unseres Verbandes nicht gefallen lassen. Neben den „Richtlinien“ waren dann auch noch „Grundsätze“ für die Errichtung eines gemeindlichen Zentralausschusses“ aufgestellt worden. Dabei war vorgesehen, daß dieser aus je 5 ständigen Vertretern des Städtetages und des Gemeinde- und Staatsarbeiterverbandes gebildet werden sollte. Wir haben es auch hier durchgesetzt, daß in unserem Verbände ein ständiger Vertreter eingeräumt wurde.

Den „Richtlinien“ sind wir beigetreten. Sie stellen noch keinen eigentlichen Tarifvertrag dar, denn, so schreibt uns der Städtetag: „Die Aufstellung der Richtlinien ist erfolgt nicht im Sinne eines für die Beteiligten rechtsverbindlichen Tarifvertrages sondern nur im Sinne, daß die Grundsätze den dem deutschen Städtetag unmittelbar angeschlossenen Städte einerseits und den Vereinigungen der Gemeindearbeiter andererseits zur Nachsicht und Einhaltung empfohlen werden.“ Soweit übrigens bereits bessere Arbeitsverhältnisse bestanden, als in dem abzuschließenden Tarifverträge vorgesehen sind, darf nach § 18 eine Verschlechterung nicht eintreten. Die Behandlung etwa bestehender besserer Lohnverhältnisse bleibt örtlicher Vereinbarung vorbehalten, wie denn auch auf den Abschluß örtlicher Tarifverträge das Übergewicht zu liegen ist. Wir lassen heute die „Richtlinien“ im Wortlaut folgen:

Richtlinien für Tarifverträge zwischen Stadtgemeinden und städtischen Arbeitern.

Die nachfolgenden Richtlinien beziehen sich auf die städtischen Arbeiter soweit sie nicht unter die Bestimmungen des Tarifvertrages für die Angestellten fallen, oder Beamtenzugehörigkeit besitzen. Örtliche Vereinbarung bleibt vorbehalten die Um-

ziehung solcher im städtischen Dienst stehender Personen, die zwar unter das Versicherungsgezet für Angestellte fallen, aber wirtschaftlich den Arbeitern gleich stehen.

Ausgenommen von der Geltung dieser Richtlinien bleiben die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Arbeiter, sowie das Personal der Straßenbahnen, deren Arbeitsverhältnisse besonderer Regelung vorbehalten bleiben.

Das Höchstmaß der regelmäßigen, durchschnittlichen täglichen Arbeitszeit beträgt in allen städtischen Betrieben 8 Stunden, einschließlich der Pausen. Das Höchstmaß der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit beträgt 48 Stunden. Ausnahmen sind zulässig nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen und etwaiger Kollektivvereinbarungen.

Die Einrichtung der Wechschichten ist Gegenstand besonderer Vereinbarung.

Die zusammenhängende sogenannte englische Arbeitszeit ist nach Möglichkeit im Wege örtlicher Vereinbarung anzustreben. Voraussetzung ist, daß die technische Möglichkeit dafür gegeben ist und die Mehrheit der Arbeiter sich dafür entscheidet.

An den Vorabenden des Ostern-, Pfingst-, Weihnachts- und Neujahrstages soll gemäß örtlicher Kollektivvereinbarungen mit der Arbeit früher geschlossen werden. Ob auch an allen Sonnabenden früher geschlossen werden soll, bleibt belücher Vereinbarung vorbehalten. Jeder Arbeiter muß wöchentlich eine zusammenhängende Ruhepause von mindestens 28 Stunden erhalten. Die Anwendung dieser Bestimmung ins Schichtarbeiter bleibt örtlicher Vereinbarung vorbehalten.

III.

Die Auszahlung des Arbeitslohnes erfolgt in der Regel wöchentlich. Der Lohnhöhe richtet sich nach örtlicher Vereinbarung. Zum Grundlohn sollen Zuschläge kommen, in den hierfür vorgesehenen Zwischenräumen, die jedoch nicht länger sein sollen als höchstens ein Jahr. Der Höchstlohn muß spätestens in 3 Jahren erreicht sein. Uebergangsbestimmungen, insbesondere hinsichtlich der Anrechnung bereits zurückgelegter Dienstzeit, bleiben belücher Vereinbarung vorbehalten.

Alfordarbeit ist grundsätzlich zu vermeiden. Ausnahmen bleiben örtlicher Vereinbarung vorbehalten.

V.

Für Arbeiter, welche infolge Invalidität oder Unfall in ihrer Erwerbstätigkeit erheblich beschränkt sind, kann der Lohn im Einzelfall von der Betriebsleitung mit Uebernehmen mit dem Arbeiterausschuß besonders festgesetzt werden. Der Lohn muß einschließlich Rente mindestens die Höhe des Durchschnittslohnes eines Arbeiters der gleichen Arbeitergruppe erreichen.

Die Entlohnung der Kriegsbeschädigten erfolgt nach den hierüber besonders zu treffenden Vereinbarungen.

Findet aus Gründen, welche außerhalb der Person der Beschäftigten liegen, eine vorübergehende Unterbrechung oder sonstige Einschränkung der Arbeit statt, so wird bei Zeitlohn, und zwar für die Dauer der Kündigungsfrist der Lohn fort gezahlt. Die Arbeiter sind dagegen verpflichtet, die Arbeitszeit pünktlich einzuhalten.

Ein Fernbleiben von der Arbeit ist nur nach vorheriger Erlaubnis gestattet. Kann diese nicht rechtzeitig eingeholt werden, z. B. bei plötzlicher Erkrankung des Arbeiters, oder bei einem Ereignis in der Familie, das ihn persönlich in Anspruch nimmt (Entbindung, schwere Krankheit, Todesfall) so ist die Betriebsleitung sofort zu benachrichtigen.

VI.

Für Ueberstunden wird außer dem nach dem Lohn sich ergebenden Stundenverdienst in der Zeit von 8 Uhr früh bis 9 Uhr abends ein Zuschlag von 33 1/2 v. H. von 9 Uhr abends bis 8 Uhr früh ein und bei 66 2/3 v. H. gezahlt.

Angefangens halbe Stunden werden als volle halbe Stunden und nebst entsprechendem Ueberstundenzuschlag berechnet.

Ueberstunden, deren Notwendigkeit voraussehbar ist, sind spätestens bis zum Eintritt der Mittagspause des betreffenden Tages anzufagen.

Bei Ueberarbeit von 2-3 Stunden an einem Tage ist eine viertelstündige, bei mehr Stunden eine halbstündige Pause zu gewähren. Lohnabzug ist für diese Pause nicht zulässig.

Die regelmäßige Nachtarbeit ist nicht zuschlagpflichtig.

VII.

Bei außerordentlichem Bedürfnis ist jeder Arbeiter verpflichtet, auch über die festgesetzte Arbeitszeit hinaus zu arbeiten, im übrigen ist Ueberzeitarbeit soweit als möglich zu vermeiden. Ist eine solche unumgänglich nötig, so soll das gesamte in Betracht kommende Personal dazu abwechselnd herangezogen werden.

VIII.

Landesgesetzliche, sowie behördlicherseits oder von der Stadtwaltung angeordnete Feiertage werden nicht vom Wochenlohn gekürzt. Wird an diesem Tage gearbeitet, so ist außerdem der verträglichste Lohn zu zahlen.

Für regelmäßige, durch die Natur des Betriebes bedingte Sonntagsarbeit wird kein Zuschlag gezahlt. Im übrigen ist für Sonntagsarbeit ein Zuschlag von 66 2/3 Prozent zu zahlen.

Beim Zusammentreffen von Ueberzeitarbeit zur Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen wird der Zuschlag insgesamt höchstens im Betrage von Hundert gezahlt.

IX.

Den Arbeitern mit mindestens dreimonatiger Dienstzeit wird im Falle einer durch Unfall oder Krankheit herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit der Lohn unter Abzug der reichsgesetzlichen Leistungen weiter bezahlt und zwar den Arbeitern mit einer Dienstzeit bis zu 1 Jahr für die Dauer von 6 Wochen, von mehr als 1 Jahr bis zu 3 Jahren für die Dauer von 13 Wochen, von über 3 Jahren für die Dauer von 20 Wochen. Im Falle der Krankheitsbehandlung wird die Höhe des Abzuges durch örtliche Vereinbarung bestimmt.

Bedürftige Arbeiter, die keine Angehörigen zu unterhalten haben und im Krankenhause verpflegt werden, erhalten für die Zeit der Krankenhausbearbeitung die Hälfte des nach dem Abs. 1 sich ergebenden Unterschiedsbetrages, höchstens aber ein Viertel des Arbeitslohnes.

Krankenlohn kann innerhalb eines und desselben Dienstjahres nur insgesamt höchstens die im Abs. 1 bezeichnete Anzahl von Wochen bezogen werden.

Im die Krankheit die Folge eines Betriebsunfalles, so wird der volle Lohn abzüglich der reichsgesetzlichen Leistungen in allen Fällen gewährt und zwar für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit, längstens jedoch bis zum Bezug des Ruhelohnes.

Die Arbeiter mit mindestens einjähriger Dienstzeit erhalten unter Fortzahlung des Lohnes einen Urlaub, welcher mindestens beträgt nach dem 1. Dienstjahr 3 Werktage, nach dem 2. Dienstjahr 4 Werktage, nach dem 5. Dienstjahr 1 Kalenderwoche, nach dem 10. Dienstjahr 2 Kalenderwochen.

X.

Im Falle militärischer Beschäftigungen wird bei mindestens einjähriger Beschäftigungsdauer der Lohn abzüglich der gesetzlichen Bezüge für die Familie weitergezahlt.

Dermer erhält der Arbeiter in den nachstehenden bezeichneten Fällen den Lohn auch für die Zeit, in der er nicht gearbeitet hat:

1. Anlässlich der Auffindung des Krates,
2. bei Kontrollversammlungen,
3. bei Räumungen,
4. bei Gerichtsterminen, zu denen er als Zeuge geladen ist, öffentlichen Wahlen, Arbeiter- oder Krankenkassenwahlen oder Versammlungen der Arbeiter- oder Krankenkassen.

geladen ist, oder sofern er die Notwendigkeit zum Erscheinen nachweist, in allen diesen Fällen erhält er den Lohn insoweit er für entgangenen Verdienst nicht entschädigt wird.

5. bei Wohnungswechsel (Umzug),

6. bei Geburten und Todesfällen in der Familie (Ehefrau, Eltern und Kinder),

7. bei schweren Erkrankungen der unter 6 genannten Familienangehörigen, sofern der Arzt dem Arbeiter bescheinigt, daß seine Anwesenheit zur vorläufigen Pflege des Kranken erforderlich ist.

Bei Verhinderungen nach 1 bis 7 wird der Lohn für die Zeit, die zur Erledigung des Geschäftes nötig ist, höchstens bis zur Dauer eines halben Arbeitstages gezahlt, wenn von dem zuständigen Vorgesetzten vorher Urlaub erteilt ist. Bei Verhinderungen nach 5 wird der Lohn bis zur Dauer eines Arbeitstages gezahlt, der Arbeiter soll spätestens am anderen Tage dem zuständigen Vorgesetzten den Grund der Verhinderung glaubhaft machen.

Nach Kündigung des Arbeitsverhältnisses ist dem Arbeiter auf Verlangen ein halber Tag zum Auffuchen einer anderen Arbeit unter Lohnfortzahlung freizugeben.

XI.

Sämtliche beim Diensteintritt im Possess der Erwerbsfähigkeit befindlichen Arbeiter erlangen nach Freigabe der für die nächstgelegenen geltenden Grundsätze das Recht auf Alters- und Hinterbliebenenversorgung.

XII.

Die Stadtgemeinde bezieht ihre Arbeitskräfte durch Vermittlung des patriotisch geleiteten öffentlichen Arbeitsnachweises.

Das Arbeitsverhältnis kann bis zum Ablauf der ersten 6 Wochen beiderseits ohne Einhaltung der Kündigungsfrist gelöst werden. Von da an ist die Kündigung eine vierzehntägige. Die Befugnis zur sofortigen Kündigung aus wichtigen Gründen bleibt bestehen.

XIII.

Dienstentlassung einsehensberechtigter Arbeiter aus disziplinarischen Gründen kann nur erfolgen durch den Gemeindevorstand nach Anhörung einer Disziplinarkommission, der zwei Vertreter der Betriebsleitung und zwei Mitglieder des Arbeiterausschusses unter einem unparteiischen Vorsitzenden angehören. Der Vorsitzende kann sich bei der Verhandlung von der Disziplinarkommission eines Vertreters bedienen.

XIV.

Arbeitsordnungen und Ausführungsbestimmungen zum örtlichen Tarifvertrag dürfen mit diesem nicht in Widerspruch stehen und unterliegen der Vereinbarung der örtlichen Vertragsschließenden nach Besprechung mit dem Arbeiterausschuß.

XV.

Entstehen aus einem abgelaufenen Tarifvertrage oder aus den in Ausführung desselben erlassenen Arbeitsordnungen und Ausführungsbestimmungen Streitigkeiten, deren Beilegung durch Verhandlung beider Vertragsschließenden nicht möglich ist, so entscheidet der gemeinschaftliche Schlichtungsausschuß. An die Entscheidung des Schlichtungsausschusses sind die Vertragsschließenden gebunden, es sei denn, daß sie dagegen innerhalb 8 Tagen Berufung einlegen an den Zentralausschuß.

XVI.

Der Zentralausschuß wird nach Freigabe der anliegenden Grundsätze für die Errichtung eines gemeindlichen Zentralausschusses gebildet.

XVII.

Sowohl bessere Arbeitsverhältnisse, als in den abgelaufenen Tarifverträgen vorgesehen sind, darf eine Verschlechterung nicht eintreten. Die Verhandlung über bestehender besserer Arbeitsverhältnisse bleibt für die Vereinbarung vorbehalten.

XVIII.

Die Verhandlungen zwischen den Tagen der Unterzeichnung

in Kraft. Sie haben bis zum 1. April 1900 Gültigkeit. Ihre Gültigkeit wird stillschweigend um ein Jahr verlängert, wenn sie nicht drei Monate vor Ablauf des Gültigkeitsjahres gekündigt werden.

Lohnbewegungen und Tarifverträge.

Lohnbewegung in Bonn.

In einer Eingabe an die städtische Verwaltung waren dieser die Wünsche der städtischen Arbeiter und Straßenbahner unterbreitet. Am 26. Februar fanden nun zwischen einer gewählten Kommission der Arbeiter und Angestellten und der Verwaltung Verhandlungen statt, mit dem Ergebnis, daß der am folgenden Tage stattfindenden Stadtkorordneterversammlung folgende Vorlage seitens der Verwaltung vorgelegt werden sollte:

1. Es soll möglichst bis zum 1. Mai ds. Js. für alle Gruppen der städtischen Arbeiter und Straßenbahner ein Lohnarif unter Zugrundelegung der Arbeiterausschuße aufgestellt und eingeführt werden. Dieser Lohnarif soll den wirtschaftlichen Verhältnissen der heutigen Zeit angepaßt sein. Bis zum 1. Mai ds. Js. soll allen männlichen und weiblichen Arbeitern und Straßenbahner eine einmalige Feuerungzulage bewilligt werden, und zwar denjenigen im Alter über 21 Jahren 150 Mark und denjenigen im Alter von 14 bis 21 Jahre 100 Mark. Die Feuerungzulage soll in drei Raten gezahlt werden, und zwar: 50 Mark bzw. 20 Mark sofort, 50 Mark bzw. 30 Mark zum 15. März ds. Js. und 50 Mark bzw. 50 Mark am 1. April ds. Js.

2. Den Straßenbahner soll der siebente Tag als Ruhetag gewährt werden.

3. Die Neuwahl der Arbeiter-Ausschuße und die Einführung eines Arbeiterausschusses für die Bahn Bonn-Bad-Godesberg soll sofort vorgenommen werden.

4. Die gewerkschaftlichen Organisationen werden seitens der städtischen Verwaltung anerkannt.

5. Auf Antrag der Arbeiterausschuß-Mitglieder sollen von Zeit zu Zeit die gewerkschaftlichen Funktionäre zu den Arbeiterausschuß-Sitzungen zugezogen werden.

Die Vorlage wurde angenommen. Wie aus derselben hervorgeht, stellt sie nur eine vorläufige Erledigung der Lohnbewegung dar. Die Vorarbeiten für die endgültige Erledigung durch Aufstellung eines Lohnarifs und Abschluß eines Tarifvertrages sind seitens des Verbandes bereits in Angriff genommen.

Gewährung von weiteren Feuerungszulagen und Ruhetagen in Köln.

Einen schon lange gehegten Wunsch der städtischen Arbeiter und Straßenbahner nach einem regelmäßigen Ruhetage in jeder Woche wird nun endlich entsprochen. Schon mehrere Male war seitens der Vertreter der städtischen Arbeiterschaft im Stadtkorordneterkollegium auf die Billigkeit dieses berechtigten Wunsches hingewiesen und keine Erfüllung verlangt worden. Für die Angestellten der Straßenbahn ist nun in der Sitzung am 12. Februar für jede Woche ein Ruhetag zugesagt. Ebenfalls für das Brückenpersonal. Für andere Gruppen, wie Schichtarbeiter usw. ergeben sich noch technische Schwierigkeiten die aber durch Beratungen in den zuständigen Arbeiterausschüssen möglichst bald aus dem Wege geräumt werden sollen.

Die weitere Steigerung der Preise für Lebensmittel und sonstiger Bedarfsgegenstände veranlaßte die Arbeiter- und Angestelltenchaft erneut mit einem Gesuch um Gewährung eines höheren Einkommens an die Verwaltung heranzutreten. Nach längerer Beratungen in den zuständigen Kommissionen, nach Unterhandlungen zwischen der Verwaltung, den Vertretern der gewerkschaftlichen Organisationen und den Obmännern der Arbeiterausschuße legte nun die Verwaltung

dem Stadterordnetenkollegium in der Sitzung am 27. Febr. folgenden Beschlusentwurf vor:

Die bisherigen Kriegszulagen an die städtischen Arbeiter, Arbeiterinnen, Bediensteten und das Hilfspersonal werden mit Wirkung vom 1. Februar d. J. ab erhöht und zwar bei den erwachsenen Arbeitern, Arbeiterinnen und Bediensteten um 2 Mark, bei den Jugendlichen im Alter von 14-18 Jahren um 1,50 Mark und bei den Jugendlichen bis 14 Jahren um 1 Mark, bei den Hilfskräften 0,50-2,00 Mark für den Arbeitstag. Bei Gewährung der Betriebsunterstützung an die Angehörigen der einberufenen Arbeiter und Hilfskräfte ist die erhöhte Kriegszulage zugrunde zu legen. Die planmäßigen Besonnen und Angestellten, sowie die Lehrer der städtischen Schulen - Volksschulen aufgenommen - mit einem Gehalt bis zu 20 000 Mark einschl. erhalten eine einmalige Teuerungszulage und zwar die Einberufenen Verheirateten mindestens 500 Mark und höchstens 800 Mark.

Verheiratete Beamte usw. mit Kindern erhalten für jedes zu berücksichtigende Kind eine weitere Zulage von 10 v. H. der Gesamtzulage. Unverheiratete erhalten 70 v. H. der für kinderlos Verheiratete geltenden Zulage, mindestens 350 Mark, höchstens 500 Mark. Lehrende erhalten 100 Mark. Die zum Kriegsdienst einberufenen Besonnen usw. erhalten die gleichen Beträge.

Alle Arbeiter, Arbeiterinnen, Bedienstete und Haushaltarbeiter, sowie das Hilfspersonal, Hilfsknechte, Hilfschreiberinnen usw. erhalten ebenfalls eine einmalige Teuerungszulage und zwar Unverheiratete 140 Mark, kinderlos Verheiratete 200 Mark. Verheiratete mit Kindern erhalten für jedes zu berücksichtigende Kind 20 Mark mehr. Personen unter 18 Jahren erhalten die Hälfte des für Unverheiratete nachstehenden Betrages.

Diesemselben Personen, die am 1. Februar drei Monate und weniger in städtischen Diensten sind, erhalten ein Drittel des für sie nachstehenden Betrages in zwei Teilen, diejenigen, die am 1. Febr. länger als drei Monate bis zu sechs Monaten einschließlich beschäftigt sind, erhalten zwei Drittel des für sie nachstehenden Betrages in zwei Teilen. Der erste Teil ist sofort, der zweite am 1. April d. J. zu zahlen. Personen, die am 1. Februar länger als sechs Monate in städtischen Diensten stehen, erhalten die Zulage in einer Summe sofort auszuzahlen. Frühere Dienstzeit wird, soweit sie nach dem 31. August 1917 abgeleistet wurde, angerechnet. Arbeiter usw., denen das Arbeitsverhältnis vor der Zahlung gekündigt worden ist, oder die vor diesem Zeitpunkt selbst gekündigt haben, oder die bereits ausgeschieden sind, sind von der einmaligen Teuerungszulage ausgeschlossen.

Die inzwischen Arbeiter erhalten durchweg 150 Mark, Witwen 50 v. H. dieses Betrages und Hinterbliebenen bis zu 18 Jahren ein Drittel der Zulagen für Witwen, jedoch zusammen nicht mehr als den für Witwen nachstehenden Betrag.

Die zum Kriegsdienst einberufenen Arbeiter und Hilfskräfte, deren Familien die Betriebsunterstützung beziehen, erhalten die vollen Beträge. Befinden sich mehrere Familienmitglieder eines Haushaltes im Dienste der Stadt, so wird die einmalige Teuerungszulage nur an jenen Personen dieses Haushaltes gewährt, die am 1. Februar d. J. die Voraussetzungen für die Gewährung der einmaligen Teuerungszulage in der 1. Februar 1917.

Einschließlich 23 000 000 Mark für Mehraufwand an Zinsen sind erforderlich für die städtischen Zulagen pro Jahr 8 435 000 Mark, für die einmaligen Zulagen 4 500 000 Mark, zusammen 12 935 000 Mark. Davon entfallen auf die Arbeiter und Straßenbahner für laufende Zulagen 5 500 000 Mark und für einmalige Zulagen 1 800 000 Mark. Der Vorlage wurde zugestimmt. Wenn auch das Entschlossenwerden, was hierdurch die Verwaltung beunruhigt hat, zu erkennen werden soll, so darf auch gesagt werden, eine volle Befriedigung wird hierdurch bei der Kollegenschaft nicht ausgelöst. Sie hatte erwartet, daß nunmehr endlich mit dem bisherigen System der Zulagen aufgehört, an Stelle der Zulagen Lohnverhöhnungen gewährt werden wären. Mit aller Schärfe hob Stadtverordneter Hoffmann in der Sitzung am 27. Februar dieses bevor. Das bisherige System, wonach z. B. in der 1. Lohnklasse im ersten Lohnstadium dem Verheirateten mit drei Kindern ein Tagelohn von 1,50 Mark, dazu aber 7,25 Mark an verschiedenen Zulagen gewährt wurden, sei unhaltbar geworden. Nur der Umstand, daß die Verwaltung in der Kommission eine baldige grundsätzliche Neuregelung des Lohntarifes angeht und darüber mit den Arbeiterausschüssen und Gewerkschaftsvertretern verhandeln wolle, habe ihn im Augenblicke davon ab bestimmte Anträge im Plenum zu stellen. Wenn auch eine

Neue Schwierigkeiten beim neuen Lohnstarif zu überwinden seien, so dürfte dieses kein Grund sein, die Neuregelung auf die lange Distanz zu schieben. Des weiteren forderte der Kollege Gidmann die Neuordnung in Form eines Tarifvertrages zwischen der Stadt und der in Aussicht kommenden Gewerkschaftsorganisation. Die Hauptschwierigkeiten für eine baldige Neuordnung des Lohnstarifes liegen in der Unsicherheit und Unübersichtlichkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse, zu der auch wenig die Rutsche der Sparkassen und Unabkündigungen beitragen. Können wir aber, daß infolge der Sachlage geklärt und den berechtigten Wünschen der Kollegen baldigst Rechnung getragen wird.

Lohnbewegung bei der Köln-Bonner Kreisbahn.

Die noch immer anhaltende Teuerung veranlaßte die Arbeiterchaft der Köln-Bonner Eisenbahnen Forderungen auf Erhöhung des Lohnes bei der Direktion einzureichen. Am 17.2. fanden nun gemeinsam mit dem Arbeiterausschuß Verhandlungen statt. Da die beiden Organisationsvertreter, unser Bezirksleiter Kollege Wacker und der Beamte Held vom freien Transportarbeiter-Verband infolge anderweitiger Dringender Verpflichtungen der Verhandlungen nicht bis zum Schluss beizubehalten konnten, verhandelte die Verwaltung allein mit dem Arbeiterausschuß mit dem Ergebnis, daß man den vollverdienenden Werkern 1,50 Mk., den vollwertigen Arbeitern 75 Pf. und den Jugendlichen 50 Pf. pro Tag mehr geben wolle. Die Verhandlungsergebnisse waren sich darüber klar, daß ein derartiges Ergebnis noch mehr Beunruhigung unter der Arbeiterchaft hervorrufen würde, was um auch in der am 20. 2. stattfindenden gemeinsamen Versammlung zu Tage trat. Aus diesem Grunde wählten die einzelnen Diskussionsredner ein derartiges Angebot besonders den Unterschied zwischen Handwerkern u. Arbeitern. Die Verhandlungsergebnisse wurden beantragt sofort erneute Verhandlungen nachzutreiben, die dann am 21. 2. stattfanden. Bei dieser fünfständigen schwierigen Verhandlung ist es mit den beiden Organisationsvertretern gelungen, für die Jugendlichen einen Lohnzuschlag von 1 Mk. und für die erwachsenen Arbeiter und Handwerker (von 17. Februar ab) um 2 Mark pro Tag zu erzielen. Ferner erhalten die Kraftfahrer dazu noch 50 Pf. Lohnzuschlag pro Tag und für das Verladen von 10 schweren Schienenstücken pro 20 Tonnenwagen 15 Mark. Mit diesem Resultat haben sich die Kollegen zufrieden gegeben. Öffentlich werden die organisierten Kollegen diese Errungenschaft für den Verband auszusprechen versprochen. Besonders gilt es den Kollegen aus den städtischen Ortschaften mit zu sagen, daß auch für sie die Errungenschaft einen Wert hat. Wenn die Arbeiterchaft der R. B. C. in anderen Dingen hinter der Arbeiterchaft von Bonn und Köln zurücksteht, so dürfte dieses auf das Fernhalten dieser Kollegen zu setzen sein. Öffentlich tritt Versicherung ein.

Ein Lohnstarif für das Handwerker- und Arbeiterpersonal der Straßenbahnen im Eisenbahndirektionsbezirk Essen wurde am Freitag, den 21. Februar in Essen zwischen den beteiligten Organisationen abgeschlossen. Er enthält folgende Bestimmungen:

1. Arbeitszeit: Die durchschnittliche tägliche Arbeitszeit für alle Handwerker, Arbeiter und Arbeiterinnen beträgt 8 Stunden.
2. Die Nachtarbeit zwischen zwei Schichten muß mindestens 9 Stunden betragen.
3. Freie Tage: Die Zahl der freien Tage muß mindestens jährlich 50 betragen.
4. Löhne: Die Löhne für Arbeiter, die in den verschiedenen Lohnklassen stehen, sollen den folgenden Tabelle entsprechen: Schlichter, Klempner, Anterwörter, Schreiner und...

Lebendes. Von 17-18 Jahren ein Stundenlohn von 1.75 Mk., von 18-20 Jahren ein Stundenlohn von 1.60 Mk., von 20-21 Jahren ein Stundenlohn von 1.50 Mk., über 21 Jahre ein Stundenlohn von 1.40 Mk.

Schiffarbeiter. Unter die Kategorie fallen: Schiffreger, Schiffbohrer, Hobler, Fräher und Zuschläger. Von 18-20 Jahren ein Stundenlohn von 1.50 Mk., von 20-21 Jahren ein Stundenlohn von 1.75 Mk., über 21 Jahre ein Stundenlohn von 2 Mk.

Schiffarbeiter der Werft über 20 Jahre 1.70 Mk. pro Stunde, pro Lebensjahr darunter 10 Pfg. weniger.
Werftplatten-Arbeiter über 20 Jahre 1.50 Mk. pro Stunde, pro Lebensjahr darunter 10 Pfg. weniger.

Wagenputzer über 20 Jahre 1.30 Mk. pro Stunde, pro Lebensjahr darunter 10 Pfg. weniger.

Lehrjunge: im 1. Lehrjahr ein Stundenlohn von 35 Pfg., im 2. Lehrjahr ein Stundenlohn von 50 Pfg., im 3. Lehrjahr ein Stundenlohn von 75 Pfg.

Ständige Streckenarbeiter: Von 18-20 Jahren ein Stundenlohn von 1.50 Mk., von 20-21 Jahren ein Stundenlohn von 1.65 Mk., über 21 Jahre ein Stundenlohn von 1.80 Mk.

Streckenwärter erhalten 1.20 Mk. für die Stunde.
Vorspanner und Vorarbeiter erhalten 2.10 Mk. Stundenlohn.

Abzahlung soll stets die Hälfte des Lohnes betragen.
Bei jeder Lohnzahlung sind den Beschäftigten Lohnaufrechnungen auszuhandigen.

IV. Überstunden.
Überstunden sind möglichst zu vermeiden. Wo solche dennoch notwendig sind, sind diese mit 20 Prozent Aufschlag zu bezahlen. Jede ungenutzte halbe Stunde wird als volle halbe Stunde berechnet.
Die Arbeitsleistung an freien Tagen wird mit 50 Prozent Aufschlag als Lohnsätze besonders vergütet.

V. Urlaub.
Sämtlichen Beschäftigten über 21 Jahre wird unter Fortzahlung des Lohnes Urlaub gewährt. Der Urlaub beträgt: nach einjähriger Beschäftigungsdauer 5 Tage, nach dreijähriger Beschäftigungsdauer 8 Tage, nach vierjähriger Beschäftigungsdauer 12 Tage, nach neunjähriger Beschäftigungsdauer 14 Tage. Arbeiter von 18-21 Jahren erhalten unter den gleichen Voraussetzungen 3 Tage Urlaub. Kriegsdienstliche wird angerechnet.

Die übrigen Bestimmungen bezgl. Lohnfortzahlung in Verhinderungsfällen, Arbeiterausschüsse, Streikungsgeldern, Schlichtung von Streitigkeiten usw. sind die gleichen wie in dem Tarifvertrag für das Bahnpersonal vom 25. Januar d. J., den wir in Nummer 3 des Verbandsorgans zum Abdruck gebracht haben. Der Vertrag erhält rückwirkende Kraft ab 1. Januar.

In der gleichen Sitzung wurden auch die Verhältnisse des **Aufsichtspersonals** geregelt. Auch für dieses beträgt die durchschnittliche Dienstdauer an Arbeitstagen 8 Stunden. Das Gehalt wird auf 480 Mark pro Monat festgesetzt. Der Urlaub ist der gleiche wie beim Bahnpersonal, jedoch mit dem Zusatz, daß derselbe nach 15 Dienstjahren drei Wochen beträgt.

An den Verhandlungen nahmen seitens unseres Verbandes die Kollegen Ledebach-Röhm, Röger und Kemper-Essen teil. Kollege Bezirksleiter Grunbe war infolge Erkrankung an der Teilnahme verhindert. Auch dieser Tarifabschluß bedeutet für die betr. Kollegen eine wesentliche Verbesserung ihrer Verhältnisse. Ohne den starken Rückhalt an der Organisation wäre es natürlich nicht möglich gewesen, sie durchzusetzen. Nunmehr heißt es mit allen Kräften für die Erhaltung dieser Errungenschaften sich einzusetzen.

Lohabewegung und Streik bei der Gummersbacher Kleinbahn.

Das Personal beidseitig kürzlich in eine Lohabewegung einzutreten, mit einer zeitgemäßen Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse zu erstreben. Am 15. Februar reiste der...

Strassenbahner, dem das Personal angehört, die Forderungen der Gewerkschaft in Frankfurt a. M. ein. Es wurde darüber eine schriftliche Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse vereinbart. Die ersten Verhandlungen über den Tarif fanden am 26. Februar im Rathaus zu Gummersbach statt und wurden am folgenden Tage vormittags fortgesetzt. Daran nahm der Arbeiterausschuss unter der Leitung Kollege Ledebach-Röhm teil. Wegen des geringen Ansehens, das der Vertreter der Gewerkschaft in der Lohnfrage zeigte, idem er die Verhandlungen und das Personal trat in den Streit ein. Sogar am Samstagvormittag erklärte die Gewerkschaft sich bereit, die Forderungen in vollem Umfang zu bewilligen. Zur Mittagspause wurde mittags der Tarif wieder aufgenommen und ein Tarifvertrag zwischen der Gewerkschaft und dem Zentralverband der Kleinbahnarbeiter und Strassenbahner abgeschlossen. Nach diesem Vertrage beträgt die Dienstzeit 10 Stunden pro Tag, die Zahl der freien Tage 32 im Jahre, von denen mindestens 1 auf einen Sonntag oder Feiertag fallen müssen. Die bestehenden Löhne werden um 20 Prozent für den Tag erhöht. Die bisherigen Lehrlingszulagen bleiben bestehen und angerechnet wird eine einmalige Lehrlingszulage von 500 Mk., welche Leerverbunden werden mit 20 Prozent Lohnauszahlung vergütet. Nacht- und Sonntagsarbeit mit 50 Prozent Lohnauszahlung. Sämtlichen Angestellten wird unter Fortzahlung des Lohnes Urlaub gewährt und zwar nach einjähriger Beschäftigungsdauer 5 Tage, nach dreijähriger Beschäftigungsdauer 8 Tage, nach fünfjähriger Beschäftigungsdauer 12 Tage, nach zehnjähriger Beschäftigungsdauer 14 Tage und nach zehnjähriger Beschäftigungsdauer 16 Tage.

Das Bahnpersonal erhält die Dienstleistung freigegeben. In besonderen Verhinderungsfällen wird dem Personal der Lohn fortgezahlt gemäß § 115 B.G.B. und zwar im ersten Jahre der Beschäftigung 3 Tage, im zweiten Jahre 7 Tage, im dritten Jahre 12 Tage.

Außerdem wird wie bisher in Frankfurt a. M. auf die Dauer von 4 Wochen Lohnauszahlung gewährt, der bei Verhinderung 2 Mk., bei Überstunden 1.50 Mk. für den Tag beträgt. Strafgelede werden verhältnismäßig aufgehoben. Für die Schlichtung von Streitigkeiten ist neben dem Arbeiterausschuss ein besonderes Schlichtengericht vorgesehen. Der Vertrag tritt am 1. Februar in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit mit vierwöchentlichem Kündigungsfrist.

Der Abschluß dieses Vertrages bedeutet für das Personal einen vollen Erfolg, den es seiner starken Organisation zu danken hat, und der ihm angesichts seiner bisherigen unglücklichen Verhältnisse von ganzem Herzen zu gedenken ist.

Tarifvertrag für die Elektrizitätswerke in Rheinland-Westfalen.

In Rheinland-Westfalen hat sich ein Arbeitgeberverband für die Elektrizitätswerke gebildet, dem bereits 29 Werke, private wie kommunale, angehören. Auch die Gas- und Wasserwerke wollen sich diesem Verbände anschließen. Insgesamt kommen etwa 10 Werke in Frage. Als eine seiner ersten Aufgaben betrachtet es dieser Verband, die Arbeitsverhältnisse gemeinsam mit den Arbeitgeberorganisationen tariflich zu regeln. Das ist zunächst keine leichte Aufgabe, da doch in unendlicher Vielzahl die Verhältnisse zwischen den Kommunalen und privaten Werken anders liegen und und die gleiche Lage der einzelnen Betriebe große Verschiedenheiten aufweisen. Die privaten Werke befinden sich sowohl in den Städten, wie in rein ländlichen Gegenden, besonders...

bei denen neben der Lohnfrage auch die Wohlfahrtsseinrichtungen eine Rolle spielen, die bisher meistens mit den Löhnen kompensiert, d. h. ausgeglichen wurden. Meist war es so, daß unter Hinweis auf solche Wohlfahrtsseinrichtungen die Löhne in den städtischen Betrieben mehr oder weniger den den städtischen Löhnen standen. Es ist verständlich, daß es nicht gerade leicht ist, hier einen allgemein befriedigenden Ausgleich zu schaffen. Dennoch ist der Versuch gemacht worden. Die ersten Verhandlungen über einen Tarifvertrag fanden am Freitag, den 14. Februar in Essen statt. Sie galt zunächst der Besprechung der allgemeinen Verhältnisse, insbesondere über die Regelung der Arbeitszeit, der Überstunden, Nacht- u. Sonntagsarbeit, der Montagearbeiter, Schlichtung von Streitigkeiten usw. Am 2. Verhandlungstage, dem 21. Februar wurden diese Fragen dann zu beiderseitiger Zufriedenheit geregelt und die Lohnfrage erörtert. Fast wären die Verhandlungen hierüber geendet, da jedoch es noch zu einer Entzweiung zu kommen. Die Lösung wurde in der nachfolgenden Tabelle ersichtlich Weise geregelt:

	Stundenlohn		Tagelohn	
	Rasse	M.	M.	M.
Gruppe I: Gelernte Handwerker (Schlosser, Schmelzereiarbeiter, Monteur, Monteur, Mechaniker, Maschinenführer, Gießer)	A	1,95 - 2,25	15,00 - 18,00	
	B	10% wenig.	10% weniger	
	C	20% wenig.	20% weniger	
Gruppe II: Ungelernte Arbeiter für vorübergehende Dienstleistungen (Schaffhüter, Heizer, Maschinenführer, Schweißschlichter, Raffertotter, Zählerarbeiter, soweit sie nicht im Monatslohn stehen)	A	1,85 - 2,20	14,50 - 17,60	
	B	10% wenig.	10% weniger	
	C	20% wenig.	20% weniger	
Gruppe III: Ungelernte Arbeiter (Gießereiarbeiter, Gießerei, Gießmaschinen, Gießmonteur, Kohlenbrecher, Maschinenführer, Kesselreiniger)	A	1,70 - 1,90	13,00 - 15,20	
	B	10% wenig.	10% weniger	
	C	20% wenig.	20% weniger	
Gruppe IV: Ungelernte Arbeiter	A	1,50 - 1,70	12,00 - 13,60	
	B	10% wenig.	10% weniger	
	C	20% wenig.	20% weniger	

Die vorgenannten Lohnsätze beziehen sich nur auf vollwertige Arbeitskräfte die im Stundenlohn bzw. Tagelohn beschäftigt sind. Die Bezüge der im Monatslohn beschäftigten Arbeiter sind den Gruppen gleichzustellen, denen die betreffenden zugewiesen sind.

1. Alle bisherigen Ortszulagen kommen in Fortfall. Einmalige Pensionsergänzungen kommen in Anrechnung.
2. Jüngere Arbeiter unter 20 Jahren erhalten pro Jahr Altersunterschied I.- III. weniger pro Arbeitstag, wie die letztgehellte Lohnstufe, also unter 20 Jahren I. III. weniger, unter 15 Jahren 2. III. weniger, unter 18 Jahren nach besonderer Vereinbarung.
3. Zuschlag für außerordentliche und besondere schwebende Arbeit 25 Proz. der Lohnsätze.
4. Nacht-, Leer- und Reisezeit wird bis zu 2 Stunden nicht als Überstunden bezahlt.
5. Bei Störungsarbeiten, die Nachts oder Sonntags stattfinden, zu welche auch die Arbeiter aus der Ruhezeit herausgerufen werden, sollen mindestens 2 Stunden in Anrechnung gebracht werden.
6. Wo bereits bessere Lohn- und Arbeitsverhältnisse bestehen, als sie in dem Tarifvertrag vorgehen sind, darf eine Verschlechterung nicht eintreten.
7. Wo aus dem Tarifvertrag ersichtlich ist, sollen besondere Festsetzungen über die Arbeitszeiten und wozu Lohnklasse A, B und C zu gelten. Die Arbeiter sind zu den Lohnklassen zu stellen, zu welchen sie von den entsprechenden Kommissionen übertragen. Erst wenn diese Arbeit erledigt ist, kann die Unterstellung in eine niedrigere Lohnklasse werden. Solange noch auf die Arbeiter keine Lohnklasse festgesetzt ist, sind sie in die Lohnklasse A zu stellen.

Ans den Ortsgruppen.

Düren. Krüher waren hier schon mal die Kollegen organisiert. Der Krieg hat alles wiedergeboren. Einzelne wurden eingezogen und die anderen Kollegen, die zu Hause bleiben konnten, so -- für sie hat die Organisation nun keinen Wert mehr -- Nun haben wir die Forderung, Armut und Unzufriedenheit an allen Ecken und Enden auf die Stadtverwaltung und die ganze Gesellschaft. Dabei wird die eigene Hauptschuld gar nicht in Erwägung gezogen. Endlich ist mal Licht in die Köpfe einer Anzahl Kollegen gekommen. Sie haben den Weg zur Organisation gefunden. Hoffentlich werden die Reihen härter. Die niedrige Entlohnung und die sonstigen unzulänglichen sozialen Einrichtungen mühten doch alle Kollegen veranlassen, keinen Augenblick mehr zu zögern. Nur die Organisation organisieren. Also, Durener, müde Arbeiter, stellt euch auch!

Düren. Chersatz. Ueber unsere Forderung an den Magistrat betreffs Gewährung eines täglichen Kriegszuschlages von 1 Mark. Verkauf des Kaffee an die Gasarbeiter zum jeweiligen Tagespreis wurde seitens des Magistrats die Entscheidung erachtet. Am der Gelegenheit einen besseren Eindruck zu verleben, wurde unter Begleitender Beirater beantragt, beim Magistrat in dieser Angelegenheit vorstellig zu werden. Am Mittwoch den 6. Februar fanden die diesbezüglichen Verhandlungen statt. Als Ergebnis derselben wurde zu Folge der obengenannten Erhöhung der Lebensmittelpreise sowie die Anhebung der den Arbeitern des Gaswerkes zustehenden, aber nicht bezogenen Lohn zum öffentlichen Bekleidungspreis erfolgte. Schließlich der einmütigen Zustimmung aller teilnehmenden Mitglieder der Ortsgruppe der Gasarbeiter, dass dem Magistrat dieser Verhandlungen, falls für unsere Mitlieder in Reihen ein solcher Erfolg in Aussicht zu der letzten Zeit gelang es, die noch unorganisierten Kollegen der Gasfabrik für den Verband zu gewinnen. In der demnach stattfindenden Generalversammlung soll die Parteimitgliedschaft in der Ortsgruppe gewählt werden.

Verbandsnachrichten.

Vom 1. Quartal 1918 haben bis zum 1. März weiter abgerechnet die Ortsgruppen: Freising, Graudenitz, Nauen, Wittiching, Köln (Nürb.), Wormheim (Str.), Wessbaden und Köln (Schulz).

Neue Ortsgruppen wurden gegründet in Bonn und Siegburg.

Der Zentralvorstand.



Es starben den Heldenod in treuer Pflichterfüllung fürs Vaterland

Gottfried Röhrig
Heinrich Jälich

Mitglieder der Ortsgruppe Köln Str.

Wir werden ihnen ein ehrendes Andenken bewahren.

Gedenktafel.

Ge storben sind die treuen Kollegen:

- Peter Föhne, Köln-Mülheim,
- Heinrich Montag, Köln,
- Wolfgang Freimüller, München,
- Michael Koch, Wehl,
- Christian Weidrich, Köln-Mülheim,
- Ferdinand Seelich, Graudenitz,
- Josef Kahlweit, Graudenitz.

Ehre ihrem Andenken!